

## **Information zur Berechnung des für den Kostenbeitrag maßgeblichen Einkommens**

### **Einkommen**

Einkommen im Sinne der Satzung der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in Kindertagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus vom 08.07.2010 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind. Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt, wie z. B. auf der Dezemberabrechnung vermerkt, abzüglich der tatsächlichen Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und -Verpachtung
- Sonstige Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
  - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kindergartenkind
  - zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind
  - Renten und Versorgungsbezüge
  - Arbeitslosengeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
  - Sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Wohngeld
  - Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verringert oder erhöht, ist das Zwölfwache des letzten Monateinkommens zugrunde zu legen, zuzüglich aller Sonderzuwendungen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Bei einer nachträglichen Überprüfung des Einkommens, ist nach aktueller Rechtsprechung das Einkommen des überprüften Jahres maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages des gleichen Jahres (d.h. Einkommen von z.B. 2007 ist maßgebend für die Höhe der in 2007 gezahlten Elternbeiträge). Änderungen der Einkünfte, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich mitzuteilen, so dass der Betrag ab dem Monat nach der Änderung neu festgesetzt werden kann.

### **Verlustausgleich**

Ein Ausgleich mit aus anderen Einkunftsarten und mit Verlust des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (z. B. negative Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

### **Kinder- / und Elterngeld**

Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

### **Eltern / Alleinerziehende**

Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und zur Angabe des Einkommens sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammen leben.

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils und des beitragspflichtigen Kindes maßgebend.

### **Nachweispflicht**

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Eine jährliche Überprüfung der Einkommenssituation bleibt vorbehalten. Dies kann, bei nicht gemeldeten Einkommensveränderungen, zu erheblichen Nachforderungen führen oder auch eine Erstattung zuviel gezahlter Beiträge zur Folge haben.

### **Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages richtet sich nach §§ 23 und 24 SGB VIII. Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum. Bei einer kurzfristigen Unter- oder Überschreitung des beantragten Betreuungsumfanges pro Woche (bis zwei Monate), erfolgt keine Änderung des Kostenbeitrages. Bei einer Änderung des Betreuungsumfanges auf Dauer (ab dem dritten Monat) ist ein neuer Antrag bei der Stadt Heiligenhaus zu stellen. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung. Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich endet die Bewilligung aber mit Ablauf des Monats, in dem das Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten hat. Sofern zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung Bedarf an Kindertagespflege besteht, ist ein neuer Antrag zu stellen.

### **Berechnungsschema**

Positives Einkommen gem. Einkommenssteuergesetz  
./ . Werbungskosten  
+ 10% bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis  
+ sonstige steuerfreie Einkünfte  
./ . Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind  
= maßgebliches Einkommen

Jahres- einkommen		Tagespflege									
		Betreuungsumfang wöchentlich bis									
		5 Std.	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	ü. 45 Std.
unter	17.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	26.000	9	18	27	36	45	50	55	60	65	75
bis	38.000	17	34	51	68	85	96	107	118	129	151
bis	50.000	26	52	78	104	130	148	166	184	202	238
bis	62.000	35	70	105	140	175	200	225	250	275	325
bis	74.000	46	92	138	184	230	264	298	332	366	434
bis	90.000	56	112	168	224	280	322	364	406	448	532
bis	110.000	66	132	198	264	330	380	430	480	530	630
über	110.000	76	152	228	304	380	438	496	554	612	728